



Merkblatt zu § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG)

Nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG können unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen privater Schulen und anderer allgemein bildender oder berufsbildender Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet.

In NRW prüfen die Bezirksregierungen als zuständige Landesbehörden, ob die jeweilige Einrichtung als solche die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung gem. § 4 Nr. 21 a)bb) UStG erfüllt.

Auf die Rechtsform des Trägers der Einrichtung kommt es grundsätzlich nicht an. Es können auch natürliche Personen begünstigte Einrichtungen betreiben, wenn neben den personellen auch die organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen, um einen Unterricht zu ermöglichen.

Für selbstständige Lehrkräfte/Dozenten/Honorarkräfte, die an einer Bildungseinrichtung Unterricht erteilen, ist ein Bescheinigungsverfahren nicht vorgesehen. Ihre Leistungen können ggf. umsatzsteuerbefreit sein nach § 4 Nr. 21 b) UStG. Handelt es sich bei der Bildungseinrichtung um eine private Schule oder andere allgemein bildende oder berufsbildende Einrichtung (§ 4 Nr. 21 b) bb) UStG), so hat diese für die Unterrichtsleistung die Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 a) bb) UStG zu erfüllen, d.h. eine Bescheinigung für die Unterrichtsleistung zu beantragen.



Eine selbstständige Lehrkraft kann allerdings selbst eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG beantragen, wenn sie Träger einer Einrichtung ist, d.h. selbst entgeltliche Unterrichtsleistungen gegenüber ihren Vertragspartnern anbietet. Die Lehrkraft muss geeignete Unterrichtseinrichtungen bzw. -vorrichtungen vorhalten, ein festliegendes Lehrprogramm nachweisen und den Bildungsbetrieb auf eine gewisse Dauer ausrichten. Ein eigener Lehrstoff ist nicht Voraussetzung. Ausreichend ist die Repetition oder Aufbereitung von Lehrinhalten.

Zur Antragstellung verwenden Sie bitte das Formular auf dieser Internetseite.

Hinweis: Beratungen, sozialpädagogische und therapeutische Leistungen, Vermittlungen u.ä. erfüllen für sich genommen nicht die Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 a) bb) UStG und können als solche daher nicht bescheinigt werden.

Die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG stellt für die Finanzverwaltung einen Grundlagenbescheid dar. Über die weiteren Voraussetzungen der Steuerbefreiung entscheidet - auf der Grundlage unseres Bescheides - die Finanzverwaltung. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Antrag bei der Bezirksregierung stellen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie steuerlich geführt werden. Bei Rückfragen zum formlosen Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter.